

BERICHT ÜBER DAS HEARING ZUM ARCHITEKTEN-
GESETZ AM 20. JANUAR 1971 IN DER TU BERLIN

Verlauf des Hearings

Begrüßung

Der Vorsitzende des Angestelltenausschusses, Vogelwaidt, gibt Erläuterungen über den Aufbau der Gewerkschaft, der Entscheidungsbildung innerhalb der Gewerkschaft und den Möglichkeiten zur Durchsetzung der Beschlüsse und Interessen von Mitgliedern.

Das Mitglied des Verwaltungsstellenvorstandes, Wenzel, gibt eine Übersicht über frühere Stellungnahmen der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden zur Architektengesetzgebung an denen dieses Gesetz abgelehnt wurde.

Referat der Fachgruppe: Überblick über das geplante Architektengesetz

Vor dem Ablauf unserer Veranstaltung möchte ich für die Kolleginnen und Kollegen, die sich bisher noch nicht so intensiv mit dem geplanten Berliner Architektengesetz beschäftigen konnten, einen hierzu inhaltlichen Überblick geben:

Es ist damit nicht beabsichtigt, Detailfragen des Gesetzentwurfes zu analysieren oder das gesamte Gesetz im vollen Wortlaut wiederzugeben. Vielmehr sollen die Ausführungen zu den gravierenden Punkten des Gesetzentwurfes mit dazu beitragen, eine gemeinsame Ausgangsbasis für die anschließende Diskussion zu finden.

Grundlage für die Beratung im Abgeordnetenhaus ist der FDP-Entwurf des geplanten Berliner Architektengesetzes vom 5.5.1967, der sich im wesentlichen in drei Abschnitte gliedert, und zwar

1. Führung der Berufsbezeichnung "Architekt",
2. Errichtung einer Architektenkammer,
3. Schlußvorschriften.

Im ersten Teil des geplanten Gesetzes geht der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

"Architekt" eine Aufzählung von Berufsaufgaben voraus mit der nachfolgenden Forderung in § 2, daß nur der die Berufsbezeichnung "Architekt" führen darf, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist.

Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste ist:

1. eine entsprechend abgeschlossene Berufsausbildung an einer Hoch- oder anerkannten Fachschule und darüber hinaus
2. eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfes sieht die zwingende Errichtung einer Architektenkammer vor, der die eingetragenen Architekten angehören, mit Ausnahme der im öffentlichen Dienst stehenden.

Die Kammer hat nach § 15 neben der Führung der Architektenliste und weiterer 9 Punkte die Aufgabe:

- die Berufsinteressen zu vertreten,
- das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
- die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kammermitglieder zu überwachen.

Als Organe der Kammer sind vorgesehen:

1. Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Delegiertenversammlung.

Der Präsident und Vizepräsident müssen freiberufliche Architekten sein.

Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24

Die Staatsaufsicht über die Kammer führt der Senator für Bau- und Wohnungswesen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Mitglieder der Kammer haben sich gemäß § 25 bei berufsunwürdigen Handlungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten und werden berufsgerichtlichen Strafen unterzogen.

Hierzu sollen Berufsgerichte für Architektenberufe beim Verwaltungsgericht eine Kammer und beim Oberverwaltungsgericht ein Senat

angegliedert werden, die sich aus Richtern und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern zusammensetzen sollen.

Im dritten Teil des geplanten Berliner Architektengesetzes sollen die Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Ausführungsvorschriften geregelt werden.

Soweit der kurze inhaltliche Überblick über das geplante Berliner Architektengesetz.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß die kurze Erläuterung des FDP-Entwurfes für ein Berliner Architektengesetz auf der Grundlage der satzungsmäßigen parteipolitischen Notwendigkeit vorgenommen wurde, zumal wir uns als lohnabhängige Architekten und Ingenieure mit dem Wortlaut, Inhalt und Geist dieses Gesetzentwurfes keinesfalls identifizieren können. Wir nehmen aber für uns allerdings das Recht in Anspruch, die gesellschaftspolitischen Fragen der Gegenwart und Zukunft einer fortschrittlichen Lösung zuzuführen.

Stellungnahmen der Parteien: Die Vertreter der CDU und der SPD sind nicht erschienen.

Beitrag des Verteters der FDP, Herrn Münter:

Überblick über die Arch.-Gesetzgebung im Abgeordnetenhaus. Die Gesetzesvorlage der FDP ist zurückgezogen worden, es könne demnach nicht über Details der Vorlage diskutiert werden. Die Zurücknahme der Vorlage erfolgte auf Wunsch der Arch.-Verbände. Die FDP werde keine Initiative in der nächsten Legislaturperiode ergreifen, mit hoher Wahrscheinlichkeit werde aber der Senat eigene Gesetzesvorlagen einbringen. Ziel eines jeden Architekten sollte es sein, selbständig zu werden. Der Architekt könne doch nicht immer in einem Abhängigkeitsverhältnis leben. Durch die sachlichen Berufsaufgaben gäbe es keine unterschiedlichen Interessen zwischen Angestellten und Freischaffenden. Er verstehe darum nicht die Gegnerschaft der angestellten Architekten zu einem Arch.-Gesetz. Die durch den Bauausschuß angehörten Betroffenen hätten sich positiv zu einer Gesetzgebung geäußert. Sinn der Gesetzgebung sei der Schutz der Berufsbezeichnung, die in jahrhundertelanger Entwicklung gewachsenen Berufsaufgaben gesetzlich festzulegen und die Rechtsgleichheit zwischen BRD und Berlin herzustellen.

Referat der Fachgruppe: Wer hat welches Interesse an Architektengesetzen?

Unsere Ausführungen beziehen sich nicht nur auf die Berliner Situation und den Berliner FDP-Gesetzentwurf, sondern auch auf die Grundzüge von Architektengesetzen in der Bundesrepublik, weil dort die Auswirkungen schon erkennbar sind. Für uns kann allerdings die vorgeschobene Rechtsgleichheit kein Grund sein,

dieses reaktionäre Gesetz auch für Berlin zu befürworten.

Die Architektenverbände, die von freischaffenden Architekten majorisiert werden, waren in vielen Ländern der Bundesrepublik maßgebend an der Gesetzgebung beteiligt. Häufig haben sich diese Verbände in Kontaktkreisen zusammengeschlossen, um ihr Interesse an der Bildung von Kammern gemeinsam zu vertreten. Diese Kontaktkreise haben großen Einfluß auf die Zusammensetzung und Tätigkeitsbereiche der Kammern genommen und werden deswegen oft als Vorkammern bezeichnet.

Die Aufgaben und Aktivitäten der Kammern in den Bundesländern stimmen im wesentlichen überein. Zur besseren Koordinierung haben sie sich zur Bundesarchitektenkammer zusammengeschlossen, in der auch der Kontaktkreis der Berliner Arch.-Verbände anstelle einer Kammer tätig ist. Wir wollen im folgenden einige Interessen der freischaffenden Architekten und ihrer Verbände und Kammern an dieser Gesetzgebung nennen und dem unsere Kritik gegenüberstellen, aus der hervorgeht, daß die überwältigende Mehrheit der Angestellten kein Interesse an diesen Gesetzen haben kann und sie ablehnen muß.

1. Die Verbände behaupten, daß die Architektenschaft ihre Angelegenheiten in Kammern besser regeln könnten und damit nicht gezwungen seien, andere Stellen für sich in Anspruch zu nehmen.

Wir meinen, daß hier eine Interessengleichheit der Freischaffenden und Lohnabhängigen vorgetäuscht wird. Die Interessen von Freischaffenden und Angestellten sind grundsätzlich unterschiedlich und somit nicht in einer gemeinsamen Vertretung zu regeln.

2. Die Kammern und Verbände fordern eine Mindestqualifikation der Architekten, die durch eine Fach- bzw. Hochschulausbildung und eine mehrjährige praktische Tätigkeit erreicht werden soll. Dadurch glauben sie, die Öffentlichkeit vor Fachunkundigen besser schützen zu können.

Wir meinen, daß diese Forderung als Vorwand gebraucht wird, um den Kreis der Planenden einzuschränken in dem Augenblick, in dem die Bautätigkeit allgemein zurückgeht.

3. Die Kammern geben vor, die berufliche Ausbildung durch die Verbindung mit der Praxis zu verbessern.

Auch wir halten dies für objektiv notwendig.

Wir meinen aber, daß sich ein Berufsstand konserviert, in dem er Berufsanfänger unter überholten Bedingungen zur Berufsreife führt. Eine solche Ausbildung bereitet die Architekten keineswegs auf ihre zukünftigen Aufgaben vor.

4. Die Kammern nehmen für sich in Anspruch, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern.

Wir meinen, um diesem Anspruch zu genügen, reicht es nicht einmal aus, alle an der Planung Beteiligten in einer Kammer zusammenzuschließen.

Die Förderung der Baukultur und des Bauwesens kann nicht alleinige Aufgabe einer berufsständischen Organisation sein, sondern muß zur Angelegenheit der ge-

samten Öffentlichkeit werden.

5. Die freischaffenden Architekten wollen sich durch den Zusammenschluß in Kammern gegen die übermächtige Konkurrenz der großen Unternehmer wie Baufirmen und Baugesellschaften wehren. Sie versuchen, deren Einfluß auf das Baugeschehen einzuschränken mit der Forderung nach firmenneutraler Entwurfs- und Ausführungsplanung. Sie hoffen, damit die Monopolisierung aufhalten zu können, die ihre Existenz bedroht.

Wir meinen, die Freischaffenden können ihre jetzige Position lediglich auf Zeit halten. Gleichzeitig verhindern sie aber, daß die Angestellten die eigene Situation erkennen und sich für zukünftige Anforderungen qualifizieren.

6. Die Kammern geben vor, alle Mitglieder zu vertreten.

Wir meinen, daß ihre bisherigen Aktivitäten jedoch auf eine Bevorzugung der freischaffenden Architekten hinweisen.

Wie schon seit Jahren die Arch.-Verbände, fordern nun auch die Kammern eine Änderung der GOA, ohne hier gleichzeitig ein Entlohnungsmodell für Angestellte zu entwickeln.

Die Forderung der Kammern nach mehr Architektur-Wettbewerben richtet sich gegen die Planungstätigkeit der Baugesellschaften und Behörden. Um die Konkurrenz der Angestellten bei diesen Wettbewerben auszuschalten, werden in vielen Fällen Teilnahmebeschränkungen durchgesetzt. Diese Beschränkungen sind sachlich nicht zu rechtfertigen und entspringen überwiegend der Existenzangst der freischaffenden Architekten.

Um den Aufgabenbereich zu erweitern und um auf Baugesellschaften und Behörden Einfluß zu nehmen, wird eine zusätzliche Gutachtertätigkeit für freischaffende Architekten gefordert.

Wir haben uns bisher mit den Interessen der Freischaffenden, ihrer Verbände und Kammern an der Gesetzgebung befaßt und dem unsere Kritik gegenübergestellt, wobei wir feststellen mußten, daß die überwältigende Mehrheit der Angestellten kein Interesse an diesen Gesetzen haben kann.

Wir wollen uns jetzt noch mit einer kleinen Zahl der Angestellten auseinandersetzen, die meinen, daß mit diesen Gesetzen ihre Angelegenheiten geregelt werden können.

1. geht es um das Interesse an der Berufsbezeichnung "Architekt"

Wir meinen, es ist bei den Angestellten vorhanden, die sich durch das Führen eines Titels Privilegien erwerben und von der Masse der Angestellten abheben wollen. Die Angestellten in Architekturbüros werden dadurch gespalten in Architekten und Nichtarchitekten. Diese Spaltung hat unserer Meinung nach zur Folge, daß eine gemeinsame Interessenvertretung aller Angestellten gegenüber dem Unternehmer, dem freischaffenden Architekten, erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

2. geht es um das Interesse von einigen Angestellten

an der Kammer.

Diese angestellten Architekten glauben, daß ihre Berufsprobleme durch ihre Mitwirkung in der Kammer gelöst werden könnten.

Wir meinen, daß folgende Tatsachen dem entgegenstehen: In einer Kammer, die das Ziel hat, die Interessen der Freischaffenden zu vertreten, darf der Einfluß von Angestellten nie so groß sein, daß dieses Ziel verlorengeht. Die wirtschaftliche Überlegenheit gibt den Unternehmern die Möglichkeit, jederzeit auf die angestellten Kammermitglieder einzuwirken. Die Lohnabhängigkeit der angestellten Architekten, z.B. ihre Bindung an Arbeitsplatz und Arbeitszeit, verhindert, daß sie ihre Aktivitäten in einem der Kammerorgane voll entfalten können. Das Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die angestellten Architekten am Arbeitsplatz befinden, wird innerhalb der Kammer noch verfestigt.

Hieraus sollten alle angestellten Architekten erkennen, daß ihre Anliegen und Berufsprobleme keineswegs in einem kammerartigen Zusammenschluß von Freischaffenden und Lohnabhängigen vertreten werden können.

Die undemokratischen überholten Strukturen dieser Gesetze werden es den Lohnabhängigen unmöglich machen, in den Kammern ihren Einfluß mit gesellschaftsverändernder Wirkung auszuüben.

Die Lohnabhängigen in Architektur- und Ingenieurbüros müssen sich daher dringend selbst organisieren, um ein Äquivalent zu den Aktivitäten der Freischaffenden zu bilden.

Die Mitarbeit in der Gewerkschaft als einzige vorhandene Arbeitnehmervertretung ist somit die einzige Möglichkeit zur Durchsetzung der Interessen von Lohnabhängigen.

Referat der Fachgruppe: Die Lage des überlieferten Berufsstandes "Architekt"

Wir haben in der Praxis als Arbeitnehmer erfahren, daß das überlieferte Berufsbild des Architekten, d.h. das, was sich unsere Gesellschaft unter den Aufgaben und Möglichkeiten des Architekten vorstellt, nicht mehr mit der Praxis übereinstimmt. Wenn wir jetzt ein hearing veranstalten, das sich auf ein Gesetz bezieht, das - wie auch immer es im einzelnen ausfallen mag - einen freien Berufsstand, der an sich überholt ist, am Leben erhalten will, so tun wir das nicht, weil wir Korrekturen daran und auch an entsprechenden Gesetzen vornehmen wollen. Vielmehr wollen wir bekunden, daß der Berufsstand des freien Architekten für uns als Arbeitnehmer als der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten als Ganzes im Widerspruch zu einer freien Entfaltung unserer Fähigkeiten und Möglichkeiten steht. Nicht nur, weil der Tätigkeitsbereich des Architekten durch die Kammer falsch aufgefaßt wird, wie die Gesetzesvorlage beweist, sondern auch, weil schon allein die berufsständische Organisationsform diese Beschränkung einschließt. Das Prinzip der freien Berufe ist gemäß ihrer Natur das der isolierten Aufgabenbereiche bzw. Tätigkeitsprivilegien, die durch formelle Festsetzungen wie z.B. das Architektengesetz gesichert werden müssen. Zur Überwachung dieser Festsetzungen besteht die Organisationsform der berufsständi-

schen Verbände oder Kammern. Diese Organisationsform kommt für uns als unfreie Arbeitnehmer prinzipiell nicht in Frage, weil sie uns automatisch an die isolierten und beschränkten Berufsinteressen, die unsere Entwicklungsschranken bedeuten, fesselt.

Die Organisationsform der Gewerkschaften dagegen geht über die Grenzen einzelner Berufe hinaus. Während für die berufsständischen Organisationen das maßgebende Element dasjenige ist, was die Berufe trennt, ist es für die Gewerkschaften das, was die Tätigkeit der Arbeitnehmer - die Handarbeiter bekanntlich eingeschlossen - verbindet. Deshalb wendet sich dieses hearing nicht nur an Architekten. Wir wollen im folgenden die eingangs formulierte Behauptung, daß mit der Konservierung des überholten Architekten die Behinderung unserer Entwicklung verbunden ist, von der Warte unserer augenblicklichen und zu erwartenden Lage als Arbeitnehmer kurz erläutern.

Bisher sah es so aus, als ob, wenn man von der Rezession absieht, von einer Verschärfung der Arbeitslage für uns nicht die Rede sein kann. Dafür war die Wiederaufbautätigkeit zu dominierend. Dabei ist die Bau- und Wohnungswirtschaft unter unseren Verhältnissen immer von grundlegenden Konflikten bedroht, die einen ständigen Unsicherheitsfaktor für die in ihr Tätigen wie auch für die von ihr Betroffenen - der Mieter usw. - bedeutet.

Wir nennen von diesen vielfältigen Konflikten 3 Konfliktbereiche, die uns für unsere Lage besonders wesentlich erscheinen:

1. Die widersprechenden Interessen der Klein- und Mittelindustrie sowie der Groß- und Monopolindustrie.
2. Die überproportionale Preisinflation im Bauwesen.
3. Die Wirtschaftskrisen, zu deren Steuerung der Staat die Bauindustrie benutzt.

Zur Konjunktursteuerung ist zu sagen, daß die Bauindustrie stark mit der übrigen Industrie verflochten ist. Die Verflechtung ändert sich natürlich qualitativ mit der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung. Entsprechend hängt die technologische Struktur bzw. zur Zeit die technologische Rückständigkeit der Bauindustrie mit der technologischen und ökonomischen Struktur bzw. ebenfalls deren jeweiliger Rückständigkeit der übrigen Industrie zusammen.

Punkt 1, die Tatsache der vielen Klein- und Mittelbetriebe im Baugewerbe ist ein Hauptgrund für die technologische Rückständigkeit der Bauindustrie im Vergleich zu anderen Industriezweigen. Demgegenüber stehen die Expansionsinteressen der großen und größeren Firmen sowie von Konzernen der vorleistenden Industrie. Dazu kommt Punkt 2, daß die überproportionale Preissteigerung von Bauprodukten zur Rationalisierung wenigstens in Teilbereichen zwingt.

Die Industrialisierung und Typisierung der Bauindustrie, die ohnehin im Sinne einer selbstverständlichen Anwendung der technologischen Möglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen überfällig ist, wird aus diesen ökonomischen Gründen auf uns zukommen. Mit der veränderten Produktionsweise ändern sich radikal die Anforderungen an unsere Tätigkeit und an die Organisationsformen unserer Tätigkeit.

Einerseits wird gleichzeitig das System der Arbeits-

teilung der verschiedenen am Bauprozess beteiligten Spezialgebiete und deren kooperativer Zusammenhang überhaupt erst als praktisches Problem klar. Dabei müssen die Prioritäten für die Entscheidungen gleichgewichtig bei allen Beteiligten liegen. Der Architekt wird dadurch zum Produktionsingenieur wie jeder andere Ingenieur auch.

Mit der Veränderung der Arbeitsweisen muß sich natürlich auch andererseits der organisatorische Rahmen der Arbeit ändern. Zum einen werden sachbezogene interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebraucht. Das Architekturbüro, wie es jetzt in der Regel ist, hat da nichts zu suchen. Zum anderen wird die Produktionsplanung und natürlich auch Durchführung in unmittelbarer Verbindung mit den Produktionsstätten vor sich gehen müssen. Ein größerer Teil von uns wird direkt bei der Industrie arbeiten müssen, wie es in anderen Industriezweigen längst die Regel ist.

Zum dritten wird sich der Zusammenhang von praktischer Tätigkeit und theoretischer Forschung ändern müssen bzw. überhaupt erst hergestellt werden. Das bedeutet eine permanente Verbindung von Theorie und Praxis - praktisch tätige Ingenieure werden auf Zeit - das ist eine Konsequenz - in die Forschungsstätten gehen müssen und umgekehrt. Genauso wie der Industrialisierung der Bauprodukte reaktionäre Kräfte aus Industrie und Staat entgegenstehen, stehen der notwendigen Veränderung unseres Arbeitsprozesses nach rückwärts orientierte gesellschaftliche Kräfte - wie es z. B. in den Architektengesetzen zum Ausdruck kommt - entgegen. Diese bestimmen unsere augenblickliche Lage in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz.

Erstens resultiert aus dem Auseinanderklaffen der aus der technologischen Entwicklung sich ergebenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen und den Anforderungen, die die reaktionären Kräfte an uns stellen, eine sich rapide steigernde Abwertung unserer Arbeitskraft. Wir sind den Veränderungen der Praxis hilflos ausgeliefert und müssen außerdem ebenso hilflos zusehen, wie unsere Arbeitsprodukte nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden der von ihr betroffenen Bevölkerung geraten.

Damit ist zweitens unsere Stellung in der betrieblichen Hierarchie festgelegt: aufgrund der fachlichen Dequalifikation können wir nur jeweils an isolierten Teilaufgaben arbeiten ohne den Zusammenhang begreifen und mit darüber entscheiden zu können. Das bedeutet von oben bzw. nach unten Befehle - kurz: das Prinzip der militärischen Entscheidungspyramide.

Drittens bringt die gesamte Entwicklung eine Verunsicherung unserer Lage auf dem Arbeitsmarkt mit sich. Diese ist vorerst auf die Freisetzung von Arbeitskraft durch Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen. Das braucht uns an und für sich nicht zu beunruhigen; denn insgesamt bringt die zunehmende Technifizierung und Rationalisierung einen größeren Bedarf an Technikern mit sich. Wenn aber die Entfaltung unserer Arbeitskraft aufgrund der beschriebenen Mechanismen im Verhältnis zur objektiven Entwicklung entwertet wird, wird unsere Machtposition gegenüber dem Arbeitgeber in Fragen der Arbeitsplatzunsicherheit, Arbeitsbedingungen usw. entscheidend geschwächt.

Wenn wir als lohnabhängige Angestellte von unserer Lage in der Gesellschaft reden, dürfen wir uns dabei

nicht als isolierte Gruppe innerhalb der Gesellschaft begreifen. Das hieße, das Prinzip der konkurrierenden Berufsstände auf unsere Organisationsform übertragen. Die Grenzen, die uns von dem weit größeren Teil der Lohnabhängigen, den Handarbeitern, trennen, sind nicht starr. Das Verhältnis, das wir zu ihnen haben, bestimmt - ob wir wollen oder nicht - ganz entscheidend unsere Lage in der Gesellschaft. Die Trennung von Hand- und Kopfarbeit ist ein wesentliches Mittel zur Erhaltung der bestehenden Machtverhältnisse, weil die Kopfarbeiter für die Interessen der Mächtigen schlicht eingekauft werden. Aber an einem gewissen Punkt der Entwicklung ändern sich die objektiven Bedingungen der Gesamtheit der Lohnabhängigen, so daß die Grenze zwischen Hand- und Kopfarbeit entscheidend verschoben wird. Einerseits treffen die miserablen Arbeitsbedingungen, die bisher nur die Lage der Handarbeiter kennzeichneten - Arbeitsplatzunsicherheit, stupide, sich wiederholende Teilarbeit usw. - in wachsendem Umfang auch auf unsere Arbeitssituation zu.

Dazu stehen die Anforderungen des unmittelbaren Produktionsprozesses im Widerspruch zur Trennung von Hand- und Kopfarbeit. Wir neigen aufgrund unserer Entwicklung dazu, diese Trennung als naturgegeben hinzunehmen und können daher den objektiv bestehenden Zusammenhang unserer Arbeit mit der der beteiligten Handarbeiter nicht erkennen. Aber Planung und Durchführung der Arbeit lassen sich mit zunehmender Rationalisierung nicht mehr in Hand- und Kopfarbeit trennen.

Nach diesen Ausführungen dürfte es sich erübrigen, noch viel zur Lage des überlieferten Berufsstandes Architekt zu sagen. Durch ein wie auch immer ausfallendes Gesetz soll ihm die Sonderstellung, die ihm in unserer Gesellschaft schon immer zugewiesen wurde, gesichert werden. Diese beruht auf einem falschen Bewußtsein, das gesellschaftliche Organisationsformen von den objektiv bestehenden materiellen und ökonomischen Bedingungen trennt. Unsere Gesellschaft braucht offenbar diesen Stand des Architekten, um diese Trennung aufrechtzuerhalten. Wir fassen unsere Ausführungen in diesem Zusammenhang in folgenden 4 Thesen zusammen:

1. Die Arbeitsweise und Organisationsform der kleinen und mittleren Architekturbürobetriebe, die durchweg jeweils an Einzelobjekten arbeiten, steht der technologischen Entwicklung des Bauwesens entgegen. Entsprechend verhindert sie die objektiv notwendige Entfaltung unserer Arbeitskraft. Das bedeutet, daß sie der ebenso notwendigen Umwandlung der Ausbildungs- und Forschungsstätten entgegensteht.
2. Durch den rückständigen Berufsstand des Architekten kann die Bauproduktion so strukturiert werden, daß sie den jeweiligen Bedürfnissen von Industrie und Staat angepaßt werden kann. Im Extremfall hat das die Konsequenz, daß ein Berufsstand künstlich erhalten wird, um entsprechende Vorschriften - wie z. B. Vertragsvergabevorschriften - durchführen zu können.
3. Der Architekt wird als Ideologievermittler gebraucht. Beispiele: Nachbarschaftsideologie, Familienideologie - neuerdings Kommuneideologie, Gesamtschulideologie oder genauer: die Ideologie der kompensatorischen Erziehung, die Variabilitäts- und Flexibilitätsideologie

usw.

4. Durch die Wahrung des überholten Berufsstandes Architekt wird auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerung nicht nur der Stand der freien Architekten privilegiert, sondern auch zumindest ein Teil ihrer Angehörigen. Damit würde die Spaltung zwischen Arbeitern und Angestellten weiter vorangetrieben.

Abschließend einiges zur Organisationsfrage:

Die Funktion der Gewerkschaften ist es, die Arbeitsbedingungen und zum Teil - wie im Fall bestimmter Wohnungsbaugesellschaften - auch die Konsumbedingungen der Lohnabhängigen in unserer Gesellschaft erträglich zu halten. Es ist nicht ihre Aufgabe - das ist ja hinlänglich bekannt -, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu verändern. Das kann nur in Verbindung mit der Arbeit in einer Partei geschehen. Aber die Gewerkschaft ist die erste und unerläßliche Organisations- und Schulungsform der Lohnabhängigen auf dem Weg zu einer Veränderung der Gesellschaft. Wenn wir jetzt mit diesem hearing Kollegen unter den Angestellten für die Gewerkschaft werben wollen, dann sind wir uns über die Gefahr im klaren, daß unsere umfassende gewerkschaftliche Organisation zu einer Sicherung und Verstärkung der Privilegien führen kann, die wir jetzt gegenüber den Arbeitern genießen. Schwerpunkte für den Abschluß eines Tarifvertrages - das Hauptziel der Gewerkschaftsarbeit, das auch wir in Angriff nehmen müssen - sollten entsprechend begriffen werden.

Diskussionsbeiträge von Veranstaltungsteilnehmern:

1. Herr N.

Ich greife zwei Mißstände des derzeitigen Baugeschehens heraus: die zahlreichen negativen Produkte der Architektur und die Rückständigkeit der Produktionsweise in der Bauwirtschaft. Beide Mißstände sind - unschwer beweisbar - den Kräften anzulasten, die das uns vorliegende Architektengesetz für notwendig halten und in das Abgeordnetenhaus eingebracht haben, die also die Verhältnisse, die zu diesen Mißständen geführt haben, verewigen möchten.

Nicht erst seit dem Bau des Märkischen Viertels werden unseren Architekten und Bauverantwortlichen von der gesamten Bevölkerung mehr oder minder schwerwiegende Fehlleistungen nachgewiesen. Solche berechtigten Vorwürfe verstärken sich mit wachsender Kritikfähigkeit des Bürgers und werden solange nicht verstummen, solange Bauwerke nicht ausschließlich zur Befriedigung von Bedürfnissen der Bevölkerung geplant und gebaut werden, sondern in erster Linie zur Produktion von Mehrwert für einige wenige Kapitalisten. Schon die Aufspaltung der Gesamtbauaufgabe in voneinander unabhängige Teilarbeiten und deren "Vergabe" an den entwerfenden Architekten, den berechnenden Statiker und schließlich die ausführende Baufirma (vom Prüflingenieur ganz zu schweigen) verhindert eine Optimierung aller Bauvorhaben im Hinblick auf Kosten und auf die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse. Statt dessen steht und fällt der Entwurf des Architekten mit dem Profit, der für den Bauherrn aus dem fertigen

Bauwerk herauspringen wird.

Die Rückständigkeit der Produktionsweise in der Bauwirtschaft ist auf die gleichen Ursachen zurückzuführen. Welcher Industriezweig könnte es sich leisten, Produkte zu planen, ohne auf deren Fertigung Rücksicht zu nehmen und ohne deren späteres Funktionieren zu kontrollieren?

Genau diesen ersten Schritt und nur diesen ersten Schritt tut aber der Architekt herkömmlicher Art, wenn er ein Bauwerk entwirft. Danach geht der Statiker an seine Aufgabe und dann die ausführende Baufirma, die ein eigenes Interesse lediglich daran hat, ihre Produktivkraft zu steigern. Eine integrierende Forschung in der Bauwirtschaft mit dem Ziel, optimale Bauprodukte herzustellen, findet nicht statt. So konnten sich in der Bauwirtschaft Arbeitsformen und Strukturen halten, die in allen anderen Produktionszweigen seit mehreren Generationen verschwunden sind. Ein von Herrn Pfarr, Lehrstuhl für Bauwirtschaft und Baubetrieb der Technischen Universität Berlin, überlieferter Ausspruch charakterisiert dies treffend: "Wenn die Maurer der Nürnberger Burg heute auf eine Baustelle kämen, würden sie sich nur über die kurze Arbeitszeit und über den anderen Geschmack des Bieres wundern."

Aber auch in der Architektur selbst ist Forschen weitgehend unbekannt und beschäftigt sich höchstens mit baugeschichtlichen Themen. Komplexe Probleme des Bauens werden auf technische Aufgaben reduziert. Aber auch dabei werden rationale Kriterien zur Bewertung von Lösungsvorschlägen nicht herangezogen. Solange es Architekten erlaubt bleibt, sich bei ihren Entscheidungen auf ihre intuitiven und künstlerischen Fähigkeiten und auf Absprachen mit dem Bauherrn zu berufen, wird das traditionelle Berufsbild des Architekten von Generation zu Generation weitergereicht.

Den hier aufgedeckten Anachronismus zu konservieren, könnte allein der Sinn des geplanten Architektengesetzes sein. Eine Kritik des vorliegenden Gesetzes führt auf eine Kritik der herrschenden gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse.

2. Herr S.

Aus dem § 20 des vorliegenden Gesetzentwurfes geht hervor, daß ein demokratischer Meinungs- und Willensbildungsprozeß auch in dieser Kammer nicht vorgesehen ist. Es findet lediglich alle 4 Jahre ein Wahlritus für die Delegiertenversammlung statt. Zwischenzeitlich sind die Gewählten weder einer wirksamen Kontrolle durch die Wähler ausgesetzt noch sind sie selbst in der Lage, diese zu aktivieren. Im Gegenteil: nach § 23 sind die Mitglieder der Organe der Kammer, also auch die der Delegiertenversammlung, "zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind". Wer nicht spurt, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten, und das kann bis zu DM 10.000, -- kosten (§ 26). Die Kontrolle der Gewählten bzw. der Organe der Kammer wird den Kammerangehörigen durch die staatliche Aufsichtsbehörde (Senator für Bau- und Wohnungswesen), die zu allen Sitzungen der Kammerorgane einzuladen ist, abgenommen (§ 24).

Der Zweck der Staatsaufsicht ist natürlich auch hier klar: Sie hat als scheinbar über der Gesellschaft ste-

hende Macht die Funktion, Konflikte im Interesse der Herrschenden latent zu halten bzw. zu dämpfen. Dies ist erforderlich, da selbst noch in den Organen der Kammer die ökonomisch Stärkeren, die Unternehmer, den ökonomisch Schwächeren, den Lohnabhängigen, gegenüber sitzen werden und damit der unlösbare Widerspruch in der Interessenlage beider Lager verwischt werden muß.

Daß es hier um die kaum verhüllte Sicherung bornierter Interessen von Unternehmer-Architekten geht, wird vollends dort deutlich, wo es im Gesetzestext lapidar heißt, daß dort, wo es in der Delegiertenversammlung (§ 20) ausschließlich um die besonderen Berufsangelegenheiten einer Beschäftigungsart (z.B. freiberuflich, § 9 (6)) geht, die anderen Mitglieder beratende Stimmen haben. Kurz: Wenn es um Unternehmerinteressen geht, haben die Angestellten nur einen allerdings wichtigen Dekorationswert.

Die Forderung nach erweiterter und qualifizierter Mitbestimmung auch in den Architekturbüros kann nicht widerspruchlos auf eine irrelevante und nicht näher ausgewiesene Beratertätigkeit reduziert werden. Es geht dagegen hier um inhaltliche Erweiterung von Demokratie und das heißt, um die Einschränkung einer permanent unerträglicher werdenden "unternehmerischen Freiheit" und um die Erweiterung der Rechte derjenigen, die in Lohnabhängigkeit gehalten und damit ausgebeutet werden.

3. Herr A.

Wir müssen anerkennen, daß die FDP als einzige der zum hearing eingeladenen Parteien einen Vertreter hierher entsandt hat. Angesichts der Tatsache, daß sich in diesem Saal viele Angestellte im Bauwesen versammelt haben, die einen wichtigen Beitrag im Rahmen der umfangreichen Westberliner Baumaßnahmen und der hohe Gewinne abwerfenden produktiven Aktivitäten Westberlins überhaupt leisten, die jedoch gleichzeitig in Sorge über ihre gegenwärtige und zukünftige berufliche Praxis sind, ist es geradezu ein Skandal, daß es SPD und CDU nicht für nötig befanden, hier zu erscheinen. Sind es doch gerade diese Parteien, die in Westdeutschland Architektengesetze realisiert haben, die sich in den von der Fachgruppe der Angestellten in der BSE kritisierten Punkten nicht wesentlich von dem FDP-Entwurf für Westberlin unterscheiden. Wir befürchten also mit einiger Berechtigung, von der hier nicht anwesenden SPD bzw. CDU in naher Zukunft entsprechende Gesetzesvorlagen präsentiert zu bekommen. Die polemischen Ausführungen des Diskussionssteilnehmers, der soeben für die SPD sprach, gegenüber der FDP-Gesetzesinitiative konnten nicht im geringsten unsere Befürchtungen entkräften und sind insofern völlig ungerechtfertigt.

Herr Münter von der FDP darf jedoch nicht annehmen, mit seiner Bemerkung, der Gesetzentwurf seiner Partei sei vom Tisch und offizielle Vorstellungen zu dem Thema gäbe es nicht, aus dem Clinch zu sein. Wir befinden uns hier zwar nicht auf einer Wahlversammlung. Aber in Anbetracht der in Kürze stattfindenden Westberliner Wahlen kann es sich keine Partei - auch die FDP nicht - erlauben, vor diesem Forum auf eine grundsätzliche Stellungnahme zu der in vieler Hinsicht fragwürdigen Berufsperspektive der

lohnabhängigen Architekten und zu den dafür als notwendig erachteten administrativen Regelungen zu verzichten. Immerhin sind wir Herrn Münter sehr dankbar, wenn er trotz anfänglicher Distanzierung von dem Gesetzentwurf auf unsere Fragen hin schließlich doch dessen inhaltliche Tendenzen verteidigt. Ein solches widersprüchliches Verhalten muß allerdings jeden zu der Vermutung, aufgeschoben sei nicht aufgehoben, veranlassen.

Die Antworten des FDP-Vertreters zu zwei Themenbereichen sind besonders bezeichnend: 1. im Hinblick auf das Stimmrecht der Beschäftigungsarten in der Delegiertenversammlung (§ 20, 2) spricht Herr Münter von "Minderheitsschutz". Ich kann das nur als eine zynische Bemerkung auffassen, denn sie plädiert für den Schutz der ohnehin ökonomisch tonangebenden Minderheit der selbständigen Architekten. Sie fügt sich damit nahtlos in die Bedingungen der Machtausübung der kapitalistischen Gesellschaft ein, die die Herrschaft einer verschwindenden Minderheit auf der Basis der Produktionsverhältnisse garantieren. Wie dieser "Minderheitenschutz" in einer berufsständisch strukturierten Kammer in der Realität aussieht, zeigen zum Beispiel die Entscheidungspraktiken in der Apothekerkammer. 2. Auch die Ansicht des FDP-Vertreters, die beabsichtigte Berufsgerichtsbarkeit träfe ökonomisch die selbständigen Architekten härter als die angestellten, verkennet bewußt oder unbewußt die gesellschaftliche Wirklichkeit. Angesichts der im Rahmen des wirtschaftlichen Zentralisationsprozesses immer größer werdenden Architektenbüros kann man sich nur schwer vorstellen, daß Bürohhaber durch Bußgelder von DM 10.000, -- spürbarer bestraft würden als deren Angestellte.

4. Herr Münter: Jeder versucht (und kann) selbständig werden!

H. M.: Blödsinn, wäre so als würde behauptet, jeder könne Bundeskanzler werden.

H. Münter: Kammergerichtsbarkeit gehört zur Kammergesetzgebung, darüber braucht man ansonsten nicht weiter nachzudenken.

5. Herr W.

Herr Münter, Sie haben durch die Referate erfahren, daß die technische Entwicklung im Bauwesen dahin tendiert, daß sich das bisherige Berufsbild des Architekten ändert. Die Gründe (Rationalisierung, EDV usw.) sind allen offensichtlich. Wie kann die FDP angesichts dieses galoppierenden sozialen Wandels seit 4 Jahren einen Gesetzentwurf einbringen, der darauf abzielt, das schon jetzt überholte Berufsbild des Architekten in Form einer anachronistischen Ständeorganisation, sprich Kammer, zu zementieren?

H. Münter: Die FDP hat ja deshalb den Gesetzentwurf zurückgezogen.

H. W.: Bis vor 4 Wochen hat die FDP an dem Entwurf seit 1967 festgehalten, obwohl sich die sozialen Veränderungen schon seit Jahren abzeichnen. Das plötzliche Zurückziehen des Entwurfes kann wohl kaum auf Einsicht in die soziale Situation zurückzuführen sein, da sonst ein Entwurf a priori nie hätte eingebracht werden können. Sollte die FDP den anachronistischen

Charakter ihrer geplanten Ständeorganisation jedoch erkannt haben, frage ich Sie nach den Gründen des plötzlichen Gesinnungswandels.

H. Münter: Die zeitlichen Bedingungen, die zum Zurückziehen des Entwurfes geführt haben, sind nicht eindeutig zu bestimmen, da ständig Überlagerungen von Für und Wider stattfinden.

H. W.: Bitte nennen Sie Ihre persönliche Einstellung zum Problem der Zementierung des Antagonismus einer antiquierten Berufsartikulation in Form einer Ständeorganisation und der gesellschaftlich-technischen Entwicklung im Bauwesen.

H. Münter: Ich meine, Ständeorganisationen und gesellschaftlich-technischer Wandel schließen sich nicht aus. Die Erkenntnis der Umweltveränderung hat ihren Niederschlag im Zurückziehen des Entwurfes gefunden.

H. W.: Seit wann haben Sie persönlich etwas vom Wandel der Berufswirklichkeit im Bauwesen bemerkt?

H. Münter: Das ist zeitlich nicht bestimmbar.

H. W.: Meine Frage nach Gründen der Rechtfertigung der gesellschaftlichen Notwendigkeit des seit 4 Jahren geplanten Gesetz-Entwurfes ist in keiner Weise beantwortet worden.

Schlußbemerkungen der Fachgruppe

Im ganzen gesehen dient das "Berliner Architektengesetz" nicht der vorgegebenen Staatsaufsicht über Bauschaffende, sondern im wesentlichen dazu, die wirtschaftliche Position und damit die politische Macht der freiberuflichen Architekten-Unternehmer einseitig auf Kosten aller Bauschaffenden zu stärken.

Aus der künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Aufgaben- und Zielstellung sowie Größe der Bauaufgaben der Gegenwart haben sich Organisationsformen der Planung und Baudurchführung für die Zukunft entwickelt, nach denen die Berufsaufgaben des Architekten z. Z. noch als gleichgewichtiger Teil der Mitarbeit aller an einem Bauvorhaben erforderlichen Fach- und Sonderfachleute bestimmt werden.

Durch die fortschreitende Technisierung, Rationalisierung und Automation in der Bauwirtschaft wird der Architekt im Baugeschehen zwangsläufig immer mehr seine traditionelle Bedeutung verlieren.

Den Auswirkungen dieser unwälzenden Entwicklung will die gesellschaftliche Gruppe der freischaffenden Architekten durch gesetzlichen Schutz ihrer überkommenen Berufsaufgaben begegnen lassen. Und dies auf Kosten aller anderen Bauschaffenden, von denen das Schwergewicht der Planung und Durchführung von Bauvorhaben getragen wird.

Mit dem Gesetz soll daher nicht Staatsaufsicht über alle Bauschaffenden, sondern Staatsaufsicht für die wirtschaftlichen und politischen Interessen der gesellschaftlichen Minderheit der freischaffenden Architekten-Unternehmer über die Mehrheit aller Bauschaffenden erzwungen werden.

So soll beispielsweise einem bestimmten Kreis freischaffender Architekten-Unternehmer, die sich unter

dem Gesetz der Konkurrenz in der wirtschaftlichen Auseinandersetzung nicht haben im vollen Umfang durchsetzen können, unter Ausschaltung lästiger auswärtiger Konkurrenz die Befähigung als Architekt durch Dienstsiegel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugesprochen und damit von Amts wegen eine bessere wirtschaftliche Ausgangsposition eröffnet werden.

Den Angestellten in den Architekturbüros wird zwar auf Antrag auch die Berufsbezeichnung "Architekt" zuerkannt, doch mit Eintragung in die Architektenliste können sie so in Auslegung des Gesetzes besser als bisher als Angestellte unter dem Vorwand der Überwachung der Berufspflichten von dem Vorstand der Architektenkammer kontrolliert und reglementiert werden.

Als Mitglieder der Architektenkammer kommen somit für die Angestellten in Architekturbüros neben den betrieblichen Abhängigkeiten noch weitere außerbetriebliche hinzu, für die sie noch einen Mitgliedsbeitrag entrichten sollen.

Weiterhin dient der Entwurf des "Berliner Architektengesetzes" dazu, die sozialen Gegensätze zwischen freischaffenden Architekten-Unternehmer und Angestellten zu verschleiern.

Mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Aufgabenstellung der Architektenkammer soll der Öffentlichkeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen freischaffenden Architekten-Unternehmern und Angestellten vorgetäuscht werden. Die lohnabhängige Lage der Angestellten im Arbeitsprozeß wird sich jedoch auch bei Mitgliedschaft in der Architektenkammer nicht im mindesten verbessern noch aufgehoben werden. Dies um so mehr, da die Architektenkammer - wie auch immer ihre Zusammensetzung - von den freischaffenden Architekten-Unternehmern entsprechend der Entwicklung in der BRD in allen Bereichen majorisiert werden wird.

Als weiteres Ergebnis einer Mitarbeit der Angestellten in der Architektenkammer ist nicht zu übersehen, daß dadurch eine Spaltung der Angestelltenschaft der Architekturbüros in angestellte Architekten und Angestellte, die die gleiche Tätigkeit ausüben, aber sich nicht Architekt nennen dürfen, herbeigeführt werden wird.

Eine Spaltung der Angestelltenschaft in den Architekturbüros bedeutet aber Schwächung in der Durchsetzung unserer berechtigten Forderungen und tarifvertraglichen Absicherung unserer Arbeits- und Gehaltsbedingungen. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, daß unsere Berufsinteressen von der Architektenkammer vertreten werden sollen, obwohl die gleichen Unternehmer - u. a. soll der Präsident und Vizepräsident der Kammer freischaffender Architekten-Unternehmer sein - uns Angestellten die Wahrung und Wahrnehmung unserer Berufsinteressen mit Hilfe und Unterstützung unserer Gewerkschaft IG BSE mit allen Mitteln zu verhindern suchen.

Wir Angestellte in den Architektur- und Ingenieurbüros lehnen daher eine Vertretung der Berufsinteressen durch eine Architektenkammer, die auf eine Spaltung der Angestelltenschaft abzielt, sowie den Entwurf für

ein "Berliner Architektengesetz" aus den weiterhin dargelegten Gründen ab.

Wir sind der Meinung, daß nur eine starke Arbeitnehmerorganisation - die Gewerkschaft IG BSE mit einer fortschrittlichen Gesellschaftspolitik - und nicht ein Berliner Architektengesetz unsere Berufsinteressen am besten vertreten kann.

Wir rufen daher alle noch nicht organisierten Kolleginnen und Kollegen auf, unserer Gewerkschaft beizutreten, denn nur gemeinsam werden wir die berechnete tarifvertragliche Regelung unserer Arbeits- und Gehaltsbedingungen erfolgreich durchsetzen können.

Am 20.1.1971 versammelten sich in der Technischen Universität ca. 250 Angestellte aus Berliner Architekturbüros, um über das geplante Architektengesetz zu diskutieren. Der Vorstand der Fachgruppe verlaß folgende Resolution:

Die Versammelten lehnen das geplante Berliner Architektengesetz ab.

Ein solches Gesetz bedeutet:

1. Der Versuch, einen überholten Berufsstand mit Hilfe der geplanten Architektenkammer zu konservieren.
2. Eine Behinderung der technischen Entwicklung zum Schaden der Bevölkerung.
3. Eine Privilegierung der selbständigen Architekten auf Kosten der Mehrheit der Bauschaffenden.
4. Daraus resultierend eine Behinderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit der angestellten Bauschaffenden unter Vortäuschung einer Interessenidentität mit den freischaffenden Architekten.

Die Versammlung fordert das Abgeordnetenhaus auf, das geplante Architektengesetz nicht zu verabschieden.

Die Versammlung nahm die Resolution bei 3 Enthaltungen an.

Diese Resolution ist dem Abgeordnetenhaus zugeleitet worden.

Ständige Termine der Fachgruppe

der Angestellten in Architektur- und Ingenieurbüros:

Plenum: jeden 1. und 3. Freitag im Monat um 18.30 Uhr in der Bauakademie, 1 Berlin 30, Kurfürstenstraße 141, Quergebäude, 1. Stock.

Es existieren zur Zeit folgende Arbeitskreise:

1. "Angestellte in Betrieb und Gesellschaft"
2. "Mitbestimmung"
3. "Gewerkschaft und Gesellschaft"